



Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB zur

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Vorgehensweise

Die Rechtsprechung hat den Kommunen bei der Planung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 (3) Satz 3 BauGB an anderer Stelle zwingend folgende Anforderungen vorgegeben:

- Die dargestellten Flächen müssen zunächst für die Windkraftnutzung objektiv geeignet, d. h. windhöffig sein. Anhand der Daten des Deutschen Wetterdienstes ist erkennbar, dass im gesamten Stadtgebiet ausreichend Wind (Geschwindigkeit > 3,5 m/s) vorhanden ist.
- Des Weiteren ist ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept erforderlich. Das bedeutet, dass bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen das gesamte Stadtgebiet in den Blick zu nehmen ist, um das Freihalten des übrigen Planungsraums zu rechtfertigen.
- Im Rahmen dieses Planungskonzeptes sind von den windhöffigen Flächen zunächst die "harten" Tabukriterien, d. h. diejenigen Flächen, auf denen Windkraftanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen sind, abzuziehen. Sie können nicht durch Abwägung überwunden werden. (1. Stufe).
- Anschließend erfolgt eine Reduzierung um die "weichen" Tabukriterien, d. h. um diejenigen Flächen, auf denen die Windenergienutzung zwar tatsächlich oder rechtlich möglich wäre, auf deren Ausgestaltung die Stadt jedoch Einfluss hat, entweder durch Minderungsmaßnahmen oder durch die Abwägung. (2. Stufe).
- Als Ergebnis dieses Abschichtungsverfahrens verbleiben "Potentialflächen", die einer umfassenden Abwägung öffentlicher und privater Belange zu unterziehen sind und mit einer fundierten städtebaulichen Begründung weiter eingeschränkt werden können. (3. Stufe).
- Entscheidend ist, das mit den verbleibenden Konzentrationsflächen der "Windenergie noch substantiell Raum" gegeben wird. Sollte die Stadt Brilon im Verlauf des Planverfahrens erkennen, dass dies nicht der Fall ist, muss sie

ihre "weichen" Kriterien anpassen oder von der Konzentrationszonenplanung Abstand nehmen. Es verbliebe dann bei dem allgemeinen Privilegierungs- und Zulässigkeitstatbestand des § 35 (1) Nr. 5 BauGB.

Die Stadt Brilon ist diesen Vorgaben gefolgt und hat die sieben nachfolgenden Konzentrationszonen herausgearbeitet:

- Konzentrationszone 1 Windsberg
Lage im westlichen Stadtgebiet von Brilon zwischen Altenbüren und Scharfenberg nahe der Gemeindegrenze zur Stadt Olsberg bestehend aus 6 Potentialflächen.
- Konzentrationszone 2 Horst
Lage im nordwestlichen Stadtgebiet von Brilon westlich von Scharfenberg angrenzend an das Glennetal bestehend aus 2 Potentialflächen.
- Konzentrationszone 3 Wülfte / Alme
Lage in Zentralortnähe nordöstlich von Brilon zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden nördlich der K 59 bestehend aus 1 Potentialfläche.
- Konzentrationszone 4 Lühlingsbachtal
Nördliche Lage im Stadtgebiet unmittelbar angrenzend an die Stadtgebietsgrenze zu Bad Wünnenberg im Nordosten von Alme bestehend aus 1 Potentialfläche.
- Konzentrationszone 5 Madfeld
Lage im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes zwischen Radlinghausen, Bleiwäsche und Madfeld bestehend aus 1 Potentialfläche.
- Konzentrationszone 6 Radlinghausen / Rösenbeck
Lage im östlichen Bereich des Stadtgebietes zwischen Thülen im Westen und Madfeld im Osten bestehend aus 1 Potentialfläche.
- Konzentrationszone 7 Östl. Messinghausen
Südöstlich Lage im Stadtgebiet unmittelbar an der Stadtgebietsgrenze zu Marsberg, östlich Messinghausen und südlich der B7 bestehend aus 1 Potentialfläche.

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Die Stadt hat die Planunterlagen im Zeitraum vom 23. November bis einschließlich 23. Dezember 2015 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und parallel gemäß § 4 (2) BauGB die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Hier sind zahlreiche Eingaben von Trägern öffentlicher Belange und von Bürgern eingegangen. Als abwägungserheblich haben sich die Eingaben der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB) und der Landesplanungsbehörde der Bezirksregierung herausgestellt.

Die ULB lehnt die Konzentrationszonen 2, 4 und 7 aufgrund erheblicher Artenschutzkonflikte und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ab. Es ist zurzeit nicht erkennbar, dass diese Konflikte in einem nachgelagerten Verfahren gelöst werden können. Ein Zurücktreten der Schutzfestsetzungen der Landschaftspläne Briloner Hochfläche bzw. Hoppecketal kann seitens der ULB nicht in Aussicht gestellt werden, so dass die Zonen nicht umsetzbar sind. Sie werden dadurch faktisch in den Status harter Tabubereiche überführt

Die Regionalplanungsbehörde hat keine abschließende Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 (5) LPlG NRW testiert. Sie verlangt eine Überarbeitung der Plankonzeption hinsichtlich der vorgebrachten raumordnerischen Belange und eine erneute Vorlage der Planungsabsicht nach § 34 (5) LPlG NRW.

Diese beiden Stellungnahmen machten eine grundlegende und damit planerhebliche Änderung und Ergänzung der Planunterlagen erforderlich. Die weiteren Eingaben haben nur zu geringfügigen Korrekturen der Unterlagen geführt und waren insoweit nur sehr bedingt abwägungserheblich.

Zwischenergebnis

Die Überarbeitung der Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass nur noch die folgenden vier Konzentrationszonen weiter betrachtet wurden:

- Konzentrationszone 1 Windsberg
Lage im westlichen Stadtgebiet von Brilon zwischen Altenbüren und Scharfenberg nahe der Gemeindegrenze zur Stadt Olsberg bestehend aus 6 Potentialflächen.
- Konzentrationszone 3 Wülfe / Alme
Lage in Zentralortnähe nordöstlich von Brilon zwischen Wülfe, Oberalme und Nehden nördlich der K 59 bestehend aus 1 Potentialfläche.
- Konzentrationszone 5 Madfeld
Lage im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes zwischen Radlinghausen, Bleiwäsche und Madfeld bestehend aus 1 Potentialfläche.
- Konzentrationszone 6 Radlinghausen / Rösenbeck
Lage im östlichen Bereich des Stadtgebietes zwischen Thülen im Westen und Madfeld im Osten bestehend aus 1 Potentialfläche.

Erneute Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Die Stadt hat die Planunterlagen im Zeitraum vom 29. April bis einschließlich 30. Mai 2016 gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausgelegt und parallel dazu gemäß § 4a (3) i.V.m. § 4 (2) BauGB die Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Auch hier sind zahlreiche Eingaben von Trägern öffentlicher Belange und von Bürgern eingegangen. Die weiteren Eingaben haben nur zu redaktionellen Änderungen der Unterlagen geführt und waren für das Gesamtergebnis nicht von grundlegender Bedeutung.

Alternativenprüfung

Für die Ermittlung der vier Konzentrationszonen ist das gesamte Stadtgebiet anhand des oben beschriebenen abgestuften Verfahrens untersucht und bewertet worden. Sinnvolle alternative Planungsmöglichkeiten kommen aus Sicht der Stadt Brilon nicht in Betracht.

Umweltbelange

Ermittelt wurden insbesondere die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grund- und Trinkwasserschutzes, des Immissionsschutzes sowie des Artenschutzes. Es ist festzustellen, dass in allen verbleibenden Konzentrationszonen die Umweltbelange in unterschiedlichem Ausmaß betroffen sind, jedoch nicht in einer solchen Erheblichkeit, dass eine Herausnahme der Konzentrationszonen gerechtfertigt wäre. Eine abschließende Untersuchung ist dem Baugenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorbehalten.

Ergebnis

Es werden im Flächennutzungsplan die folgenden vier Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt:

- Konzentrationszone 1 Windsberg
- Konzentrationszone 3 Wülfe / Alme
- Konzentrationszone 5 Madfeld
- Konzentrationszone 6 Radlinghausen / Rösenbeck

Dies hat zur Folge, dass die Nutzung der Windenergie an anderer Stelle, auch in den bisher ausgewiesenen Konzentrationszonen, in der Regel nicht mehr möglich ist.

1. Feststellungsbeschluss

Die 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle wurde vom Rat der Stadt Brilon am 14.07.2016 beschlossen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 12. 07. 2016 mitgeteilt, dass die Planung der Stadt an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, für eine Genehmigung der FNP-Änderung wurden jedoch Nacharbeiten an den umweltbezogenen Unterlagen gefordert.

Erneuter Feststellungsbeschluss und Rechtswirksamkeit

Nach der von der Bezirksregierung Arnsberg geforderten Überarbeitung der Unterlagen wurde festgestellt, dass eine erneute öffentliche Auslegung entbehrlich ist, da nur klarstellende Änderungen vorgenommen wurden. Neue Erkenntnisse haben sich hierdurch nicht ergeben.

Die 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle wurde vom Rat der Stadt Brilon am 14.11.2016 beschlossen und mit Verfügung vom 15.12.2016, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-10/16, von der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 6 BauGB genehmigt. Sie ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brilon am 21.12.2016 rechtswirksam geworden.

Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 (4) BauGB

Durch die fehlende Ausfertigung der 97. Flächennutzungsplanänderung ist es zu einem formellen Mangel des Bauleitplans gekommen, der im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB behoben wird. Die 97. Flächennutzungsplanänderung wurde am 04.12.2019 ausgefertigt. Der Bürgermeister hat auf dem Originalplan bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Planurkunde mit dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Brilon vom 14.11.2016 übereinstimmt.

Aufgrund der insoweit fehlerhaften Schlussbekanntmachung vom 21.12.2016 wird die von der Bezirksregierung Arnsberg am 15.12.2016 genehmigte 97. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14.11.2016, ausgefertigt am 04.12.2019, mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brilon rückwirkend zum 21.12.2016 in Kraft gesetzt und damit rechtswirksam.

Brilon, den 04.12.2019

Der Bürgermeister



Bartsch